



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kemmer, Ludwig: Die Sage vom Strandseggen und das Strandrecht an der
deutschen Küste

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

rührt, noch peinlicher freilich der Ausgang des Grenzstreites in Alaska. Die Hafenplätze, die den Zugang zu dem unwirklichen Goldgebiete Kanadas, zu Klondyke, vermitteln, liegen in der schmalen Außenzone der Vereinigten Staaten, die sich von Alaska vor dem kanadischen Gebiete nach Süden langgestreckt hinzieht. Lange schon bestand hier zwischen den beiden Ländern ein Grenzstreit, bei dem es Kanada natürlich darauf ankam, den Meereszugang zu Klondyke freizubekommen. Es wurde ein Schiedsgericht eingesetzt, bestehend aus zwei Amerikanern, zwei Kanadiern und einem Engländer. Dadurch, daß sich der Engländer auf die Seite der Schiedsrichter der Vereinigten Staaten stellte, kam ein Kanada ungünstiger Schiedsspruch heraus, der natürlich in Kanada eine lebhafteste Mißstimmung gegen das Mutterland England erregte und die Amerikapartei Kanadas verstärkte.

Wenn auch im allgemeinen bisher Kanada seine Zugehörigkeit zu England immer anerkannte und sogar bei der Kündigung des deutschen und des belgischen Handelsvertrags in einer für das Mutterland gar nicht sehr angenehmen Weise äußerte, so waren diese Vorgänge doch Wasser auf die Mühle der Partei, die den Anschluß Kanadas an die Vereinigten Staaten vertritt oder doch mindestens eine unbedingte Autonomie Kanadas herbeiwünscht. Und man braucht sich nur einmal die breite Landgrenze anzusehen, mit der beide Länder aneinanderstoßen, eine Landgrenze, die gar nicht verteidigt werden kann, man braucht nur an die Interessengemeinschaft zu denken, die beide Völker an dem großen Seegebiete haben, und man wird einsehen, daß diese Amerikanerpartei früher wie heute ihre Beweisführung auf recht greifbaren und soliden Unterlagen aufgebaut hat. Wenn auch die Gefahren für das englische Weltreich hier mehr unter der Oberfläche schlummern und nicht unmittelbar zu Konflikten zu führen scheinen, so genügt doch ihr Vorhandensein, die Engländer seit Jahren mit einer gewissen Besorgnis zu erfüllen.

(Fortsetzung folgt)



Die Sage vom Strandfegen und das Strandrecht an der deutschen Küste

Von Ludwig Kemmer in München



Über unsern Inseln ist es für die Mehrzahl der binnenländischen Deutschen noch nicht lange Tag geworden. Rossegartens und Arndts Schilderungen von der Insel Rügen, Biernatzkis Hallig, Storms Halligfahrt und andre trotz ihrer Schönheit treue Bilder von unsrer Küste vermochten die Nebelschicht nicht zu zerstreuen, die dem Mitteldeutschen und dem Süddeutschen die Schwestern Thules verbarg. Lange blieb die Phantasie die einzige sehende Kraft, womit wir Binnenländer ein Bild des Meereszaumes unsrer Heimat gewannen. Der Phantasie ist es jedoch eigen, daß sie die Formen und die Farben für ihre Bilder gern beim Märchen und bei der Sage entlehnt.

So kam es, daß das Bild, das sich die geistige Sehkraft des küstenfremden Deutschen von den Inseln geschaffen hat, von der Sage beeinflusst wurde. Und so kommt es, daß auch jetzt noch, nachdem die Eilande der Nord- und der Ostsee alle als Glieder des Reichs auch für den Süddeutschen ins Tageslicht gerückt und in der Vorstellung vieler als Sommerjungbrunnen vom hellsten Sonnenlichte übergossen sind, von ihrem weißen Strande und ihren grünen Tristen ein schwerer Wolfenschatten nicht weichen will.

Zweihundert Jahre geht nun schon über Land und See die Sage, daß sich einst auf diesen Inseln die Habsucht, von der Not getrieben, zu dem Gebete verstiegen habe, Gott möge den Strand mit den Gütern gescheiterter Schiffe reichlich decken. Diese Sage ist es, die jetzt noch unsre Inseln überschattet. Sie erwuchs, so viel ich habe erfahren können, aus Tatsachen auf einer einsamen Küste, wo das auf dem jus talionis und dem Grundruhrrecht beruhende Strandrecht galt und das blasphemische Gebet erzeugt hatte.

Der Strand ist Kampfgebiet, bald bricht das Land die Wogen, bald zerbrechen die Wogen das Land. Fremde Seefahrer stürten in alter Zeit den Frieden seiner Bewohner mit Raub und Mord, da raubten und mordeten die Strandleute alles Leben und Gut, das ihnen das Meer zuwarf. „Weh dem Fremdling, den die Wogen warfen an den Unglücksstrand!“ All der Grimm, der sich in den Herzen der von Seeräubern heimgesuchten Strandbewohner angesammelt hatte, entlud sich über den Schiffbrüchigen, mochten sie ihr Schicksal verdient haben oder nicht. So verbluteten griechische Wikinger und Kaufleute auf Tauris am Altare der Artemis, und so blüßten mit germanischen Wikingern germanische Wanderscharen fremden Frevel, wenn Wind und Wogen ihre Schiffe auf einer keltischen oder einer slawischen Küste zerbrachen, die vorher von germanischen Seeräubern heimgesucht worden war.

Wo Ceres die wilden Sitten bezähmt hatte, galten frühzeitig Gesetze, die den schiffbrüchigen Kaufmann vor der Beraubung sicherten. So stufte das Rhodische Seerecht, das im Altertum an der Küste des Mittelländischen Meeres internationale Geltung hatte, den Vergelohn nach der Tiefe ab, aus der die Güter geborgen wurden. Die römischen Seerechtsätze, die auf den rhodischen Usancen beruhen, krönt Kaiser Konstantins schöne Konstitution: *Si quando naufragio navis expulsa fuerit ad litus, vel si quando aliquem terram attigerit, ad dominos pertineat; fiseus meus sese non interponat. Quod enim jus habet fiseus in aliena calamitate, ut de re tam luctuosa compendium sectetur?* Daß die Römer den von ihnen angenommenen Rechtsätzen Geltung zu verschaffen wußten, bezeugen ihre Kriege gegen die illyrischen und filikischen Seeräuber. Und daß die auch an nicht hellenischen Gestaden herrschende hellenische Milde über den Verzicht auf das Strandgut zur Unterstützung der Schiffbrüchigen fortgeschritten war, bezeugen uns die Apostelgeschichte (28, 1 bis 10) und Dio von Prusa in seiner Rede „Der Jäger.“

Die Grausamkeit, womit infolge der häufigen Einfälle germanischer Wikingere auf der gallischen Küste das Recht der Wiedervergeltung gegen Schuldige und gegen Unschuldige geübt und überschritten wurde, führte zur

Festsetzung der Rôles ou jugemens d'Oléron, die seit dem Jahre 1100 alle Strandverbrechen mit furchtbarer Rachsucht bekämpften. Diese westfranzösischen Usancen und Rechtsätze erlangten auch in England Geltung, wurden als Seerecht von Damme oder Westcapelle nach Holland übertragen und bildeten mit dem wisischen, bremischen, hamburgischen und lübbischen Seerecht und dem die Seerechtsatzungen der am Mittelmeer wohnenden Völker enthaltenden Consolato del mare die Grundlage der Ordnung am europäischen Strande.

Die Kaiser Friedrich der Zweite, Ludwig der Bayer und Karl der Fünfte erließen Gesetze gegen das Strandrecht, die Lateransynoden von 1110 und 1179 bedrohten den, der schiffbrüchige Christen beraubte, mit der *excommunicatio latae sententiae*, Papst Gregor der Dreizehnte behielt sich in der Bulle *In coena Domini* die Lossprechung von der wegen Strandraubs verhängten Exkommunikation vor. Mit Erfolg bekämpfte nur die Hanse das Strandrecht, solange ihre Macht ungebrochen war. Als sie niederging, erhob das alte Unrecht wieder das Haupt. Erst im neunzehnten Jahrhundert ist es verschwunden.

Die Sage vom Strandsegen hat sich erhalten. Sie ist weit verbreitet, ich bin ihr seit meiner Jugend oft begegnet, und immer hat sie mich unheimlich berührt, fast wie die Kunde von den Hexenprozessen, die Jahrhunderte unsrer Geschichte mit Brandschwaden verdüstern.

Die frühest mir bekannte Erwähnung der Sage findet sich in einer 1703 erschienenen Hallischen Dissertation *De statu imperii potestate legislativa contra ius commune* von Sigmund Jakob Holzschuher. Ich habe die Stelle nicht selbst gefunden, eine Anmerkung des Hamburgers Schuback in seiner Abhandlung über das Strandrecht (Hamburg, 1751) führte mich darauf. Zuletzt begegnete ich der Sage in der Spemannschen Knabenzeitung *Der gute Kamerad* (15. Folge, S. 310) und in der Zeitschrift *Vom Fels zum Meer* (Jahrgang 1903, Heft 22, S. 1532). Die Bestimmtheit, womit in der Knabenzeitung erwähnt wird, daß König Friedrich Wilhelm der Dritte noch im Jahre 1827 das auf Rügen bis dahin von alters her geübte Gebet um einen gesegneten Strand verbieten mußte, veranlaßte mich zu dem Versuche, die dieser Angabe zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen. Diese Untersuchung führte mich immer tiefer in die alte Zeit, immer weiter den deutschen Strand entlang, von der Ostsee zur Nordsee. So wurde aus dem Versuche, die Wurzeln des nur eine deutsche Insel treffenden Gerüchts bloßzulegen, ein Versuch, die Strandsegenfrage zu klären, soweit sie die deutsche Küste berührt.

1

Die Akten der Regierung zu Stralsund, die von den frühern königlich Preussischen Rettungseinrichtungen an der vorpommerschen Küste und auf Rügen handeln, bieten keine Stütze für die in dem Guten Kameraden enthaltene Angabe, obwohl sie bis zum Jahre 1827 zurückgehn, und obwohl an zwei Stellen das Verbot eines Gebets um Strandgut hätte erwähnt werden müssen, wenn es ergangen wäre.

Im Jahre 1852 ersuchte der Vorsitzende des englischen Komitees zur Beschaffung der besten Lebensboote das preussische Handelsministerium um

Auskunft über die Rettungseinrichtungen an der preußischen Küste und über einige angeblich auf Rügen herrschende besondere Strandgesetze. Soviel er vernommen habe, seien die Bewohner Rügens wegen der Güte und der Gastfreundschaft, die sie schiffbrüchigen Seeleuten erwiesen, berühmt. Der Minister beauftragte die Stralsunder Regierung, Erkundigungen einzuziehen. In den Berichten, die sie von den Magistraten und den Landratsämtern ihres Bezirks erhielt, wurden nirgends besondere Strandgesetze erwähnt. Sie berichtete danach an das Ministerium, daß auf der Insel Rügen „besondere Gesetze in Betreff der Schiffbrüche“ nicht in Kraft ständen. Wenn irgendwo, hätte bei dieser Gelegenheit im schriftlichen Verkehre der Behörden ein so auffallendes, erst fünfundzwanzig Jahre altes Verbot, wie das in der Knabenzeitung angeführt, erwähnt werden müssen.

Im Jahre 1854 berichtete der Landrat des die Insel Rügen umfassenden Kreises Bergen an die Regierung, daß abgesehen von einem Falle von Strandraub, der sich im Jahre 1837 an der Prozer Wiek ereignet habe, in seinem Kreise nicht selten Männer gefunden würden, die für Rettungstaten öffentlich belobt oder durch Rettungsmedaillen und besondere Gnadengeschenke belohnt worden seien. Der Landrat sah in seinen Akten weiter zurück als bis zum Jahre 1827. Er erzählte, daß 1825 bei orkanartigem Sturm von einem in der Tromper Wiek gestrandeten Schiffe vier Mann durch Bewohner der Dörfer Breege und Glowe unter großer Lebensgefahr gerettet worden seien. Sein Bericht war die Antwort auf eine die Strandungen im Bezirke Stralsund betreffende Umfrage der Regierung. Er hätte das Verbot des Strandsegens erwähnen müssen, wenn es ihm bekannt gewesen wäre, und er hätte um das Verbot wissen müssen, wenn es ergangen wäre.

Auf Anfragen bei der Regierung zu Stralsund, der Generalsuperintendentur zu Stettin, dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin und dem Staatsarchiv zu Stettin erhielt ich den Bescheid, daß in dem amtlichen Material weder der Brauch noch ein Verbot des Gebets um gesegneten Strand erwähnt wird. Die Superintendentur zu Garz auf Rügen unterstützte meine Untersuchung freundlich durch eine Umfrage bei den Pfarrämtern auf Mönchgut, der südöstlichen Halbinsel Rügens.

Weder in Großzicker und Middelhagen, den Pfarreien des gefährlichen Strandes zwischen Nordperd und Südperd, noch inselwärts in Landen und Birkow ließen sich in den Akten Spuren des Gebets nachweisen. Ich wandte mich nun mit einer Anfrage an die Superintendentur zu Altenkirchen auf Wittow und an das Pfarramt zu Bobbin auf Fasmund. Im Amtsbereich dieser Behörden liegt der Strand der Tromper Wiek, das Vorgebirge Arkona und der Nordstrand von Wittow. Neben dem Darß in Vorpommern ist diese Küstenstrecke die gefährlichste im Stralsunder Bezirk. Auch das Altenkirchner und das Bobbiner Archiv enthielten keine Angaben über den Strandsegen. Ebenso gaben die Akten der Superintendentur zu Gingst und des Pfarramts zu Kloster auf Hiddensee hierüber keinen Aufschluß. Wäre nun wirklich ein Verbot gegen das Gebet um gesegneten Strand gerichtet worden, so müßte es in den Akten einer der genannten Behörden erwähnt

werden. Da das nicht der Fall ist, darf ich wohl die Behauptung, daß noch im Jahre 1827 ein königliches Verbot gegen den Strandsegen ergangen sei, als Sage bezeichnen.

Den Anlaß zur Entstehung dieser Sage bot die Einführung der Neuen Preussischen Agende, die sich König Friedrich Wilhelm der Dritte in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts angelegen sein ließ. Trotz der Rücksicht, die der König bei dem Entwurfe der Agende auf das „Provinziell-Herkömmliche“ nehmen ließ, „so weit, als es, seiner Entstehung nach, nicht als etwas Unbefugtes betrachtet werden mußte,“ fielen damals örtliche Besonderheiten der Liturgie und der Gebetsformeln. So enthielten die pommerischen Agenden aus den Jahren 1569, 1690 und 1731 in der deutschen Litanei die Bitte: „De Frucht v̄ dem Lande / v̄nd W̄ssche im water / geuen v̄nd bewaren / Erh̄or v̄ns leue H̄ERR̄E Godt.“ In der für Pommern bestimmten Ausgabe der Agende Friedrich Wilhelms des Dritten enthält das als Litanei bezeichnete Gebet die Bitte um Segnung des Fischfangs nicht mehr. Es heißt darin: „Wir flehen zu Dir, . . . daß du . . . segnest die Frucht der Erde, den Bergbau, die Seefahrt und andere erlaubte Nahrungszweige.“ Damals fiel auch eine da und dort übliche Bitte um gesegneten Strand, und zwar ohne besondres Verbot.

Ob diese Bitte einen feststehenden Wortlaut hatte, habe ich bis jetzt nicht erfahren können. Daß sie auf Rügen üblich war, steht nach dem Berichte eines Ohrenzeugen wenigstens für Mönchgut fest. Im Verlaufe einer Kontroverse über den Strandsegen, die sich gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts entsponnen hatte, erzählte Dr. Canzler in Göttingen im Jahrgange 1794 des Reichsanzeigers: „Ich habe selbst noch vor 12 Jahren auf Mönchguth, auf der Insel Rügen, den Geistlichen beten hören, daß Gott das liebe Land, und nicht minder auch den Strand segnen möge; und so betet man gewiß noch bis auf diesen Tag in allen an der Seeküste liegenden Dörfern, welche Kirchen haben. Unter dem Seegen des Strandes versteht man aber nichts weiter, als daß der Himmel dem Fischfang, der an der Küste getrieben wird, und welcher vielen Hunderten Nahrung und Verdienst verschafft, immer reichen Seegen verleihen möge.“ Dieser Gewährsmann verdient unbedingtes Vertrauen, denn er bietet das, was er vom Strandsegen weiß, um die im Verlaufe der Kontroverse laut gewordne Behauptung zu widerlegen, „daß jemals in einer christlichen Kirche an den Seeküsten so gebetet worden, gehöre unter die geographisch-statistischen Legenden.“ Die Existenz des Brauches bedarf also keines weitem Beweises, wohl aber die Deutung, die man nach Dr. Canzler dem Gebete gab. Wenn sich nun auch keine zwingenden Beweise für ihre Wichtigkeit finden, so erstehn ihr doch starke Helfer. Zunächst stützt sie der kühl die Verhältnisse der rügischen Strandbevölkerung erwägende Verstand.

Schlecht verträglich mit der Bitte ums tägliche Brot die Bitte um einen Lotteriegewinn. Daß sie um einen solchen Gewinn wie um das tägliche Brot bitten, wirft man jedoch den Inselanern vor, wenn man in ihrem Gebete den Strand als Tisch auffaßt, der sich mit Gütern decken soll. Denn so furchtbar zahlreich die Schiffbrüche an der Küste von Rügen erscheinen,

wenn man sie als mit Menschenverlusten verbundene Unglücksfälle zählt, so trostlos selten sind sie, wenn man ihren Ertrag als eine Art des täglichen Brotes auffaßt. Nach den Akten der Regierung zu Stralsund strandeten zwischen 1818 und 1847 an der Küste von Rügen und Hiddensee 52 Schiffe. Was konnte diese Strandernte für die Existenz der Inselaner bedeuten? Die Strandordnung Karls des Ersten vom Jahre 1667 gewährte ihnen nur bei ganz außerordentlich mühevollen und gefährlichen Bergungen Anspruch auf mehr als sechzig Taler Bergelohn. Das Schwedisch-Pommersche Seerecht vom 15. Februar 1805 gab ihnen zwar die Freiheit, einen billigen Bergelohn mit den Schiffbrüchigen zu vereinbaren, stellte jedoch die Entscheidung in Streitfällen der Jurisdiktionsherrschaft der Berger anheim. Das Strandrecht wandte Schweden nur gegen Schiffe von Unfreunden oder Feinden an, wenn die Güter nicht zurückgefordert wurden, und auch in diesen seltenen Fällen fiel das Strandgut nicht den Bergern, sondern der Grund- und Jurisdiktionsherrschaft des Strandungsortes zu.

Die Bitte um diesen seltenen, kargen Gewinn konnte sich auch bei den armen Strandbewohnern Rügens nicht ins Gebet drängen. Deutet man das von Dr. Kanzler erwähnte Gebet als Bitte um Strandgut, so bleibt diese Variante des Gebets um das tägliche Brot ganz unverständlich. Alle Schwierigkeiten schwinden jedoch, wenn man den Strand im Mönchguter Gebet als Erntefeld der Fischer auffaßt.

Und diese Deutung findet eine weitere starke Stütze an dem, was ein Dichter von dem kirchlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Leben der rügischen Strandbewohner erzählt, die als Nachbarn des Vorgebirges Arkona am häufigsten in die Lage kamen, zu retten und zu bergen.

Vom Juni 1792 bis zum April 1808 war Rosgarten Pfarrer zu Altenkirchen auf Wittow, der nur durch die Schabe, einen schmalen Landstreifen, mit Rasmund zusammenhängenden nordöstlichen Halbinsel Rügens.

Der Dichter liebte die schöne Ostseeinsel. Er hatte sie im Herbst 1777 kennen gelernt, hatte dann von 1777 bis 1779 und von 1781 bis 1785 bei rügischen Gutsbesitzern Hauslehrerstellen bekleidet und im Herbst 1791 die Altenkirchner Pfarre dem Amte eines Hofpredigers der Königin von England und eines Rektors des Kaiserlichen Lyceums zu Riga vorgezogen. Er liebte auch die Bewohner der Insel. Da er als Pfarrer zugleich der Grundherr des Kirchdorfes Altenkirchen und damit der Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit war, waltete er unter dem seiner Seelsorge anvertrauten Teile der Inselbevölkerung auch als Richter und Berater in weltlichen Angelegenheiten. Und wenn er auch die Enge und die Not des Lebens mit den Bewohnern seines Kirchspiels nicht teilte — die Altenkirchner Pfarre war reich dotiert —, so verstand er seine Fischer und Bauern doch und teilte ihre Sorgen. Sein warmes Dichtergemüt bewahrte ihn vor Zugeständnissen an die im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts die Lehre und die Liturgie verflachende Aufklärung. Er erhielt seinem Kirchspiel „die von den Vätern herabgeerbten und ihm wert gewordenen Formen, . . . bewahrte der Gemeinde die alten Kraft- und Kernlieder und hielt streng über den durch die Agende sanktionierten

Ritus.“ Freudig übernahm er die auf einer uralten Sitte beruhende Pflicht, jährlich im August, September und Oktober an acht aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Witte, einem südlich von Arkona liegenden Fischerdorfe, die sogenannten Uferpredigten zu halten.

In den Briefen eines Schiffbrüchigen läßt der Dichter selbst einen Bewohner von Witte dem schiffbrüchigen Fremdling den schönen Brauch deuten. Der Fischer erzählt, mit sonntäglichem Behagen weit ausholend, „daß dieses Dorf die Witte sey; daß er und seine Nachbarn Fischer seyen, die des Sommers fischeten, des Winters auf den benachbarten Höfen dröscheten; daß izt die Zeit des Heringfanges sey; daß sie während derselben Tag für Tag auf den lieben Hering harren müßten, und also nicht Zeit hätten, das Altenkircher Gotteshaus, das fast eine Meile entfernt wäre, zu besuchen; damit sie nun doch nicht ganz des lieben Gottswortes entbehren möchten, so sey seit undenklichen Zeiten der christliche Gebrauch, daß während des Heringfanges acht Sonntage nach einander bei ihnen Kirche gehalten werde, und zwar bei gutem Wetter im Berge, bei schlimmen aber, so wie heute, in seinem Hause. Ihr Herr Pastor Finster habe eigentlich nicht nöthig, diese ziemlich beschwerlichen Predigten selbst zu halten; sondern dürfe nur seinen Kapellan hersenden, welches denn auch sein seliger Vorfahr die meiste Zeit gethan; er aber habe bald anfangs eine besondere Liebe zu ihnen, ihrem Dorfe und Gewerbe gewonnen, wie denn auch unser Herr Christus gar gern unter den Fischern habe seyn mögen; sey auch schon ein paarmal mit ihnen auf den Fang gefahren, um die Allmacht Gottes zu betrachten, und lasse sich diese Predigten nicht nehmen; sie ihrer Seits hätten ihn auch von Herzen lieb dafür, und wenn der liebe Gott ihnen was Gutes in ihre Netze beschere, so vergessen sie nicht, ihn zu bedenken.“ Nach dem Gottesdienste wurde der Prediger, gleichfalls „uralter Gewohnheit nach,“ in einer der Fischerhütten „mit in Milch gebroctem Brode und einem frischgefangenen Hering“ bewirtet.

Das Bestehn dieser Uferfeier, die abgesehen von einer Verschiebung der Zeit heute noch begangen wird wie zu Rosgartens Zeiten, ist an sich eine Widerlegung der Strandsegensage, soweit sie Nügen berührt.

Im Gebete armer in der Nähe des gefährlichsten Vorgebirges der Insel wohnender Fischer, die sich im Sommer vom Fischfange ernähren, im Winter als landwirtschaftliche Hilfsarbeiter auf den landeinwärts liegenden Gütern durchschlagen, könnte eine Witte um Strandgut noch am ersten verständlich erscheinen. Aber sie wird nicht ausgesprochen. Das Fischervölkchen ist in der Zeit des Heringfangs durch die Sorge um das Gelingen dieses Fanges an den Strand gefesselt. So kommt sein Seelsorger zu ihm und spricht zu ihm „im Berge,“ vermutlich in den Dünen, angesichts des Meeres. Da ist sein Tempel der weite, freie Strand, „da sind seine Bibel Himmel und Erde, seine Texte Frühroth und Spatroth, Saat und Erndte, Weinberge und Feigenbäume, die Vögel unterm Himmel, die Blumen auf der Wiese, die Lilien auf dem Felde.“ Da predigt er wohl auch über den Meereshymnus im 104. Psalm: „Herr, wie sind deine Werke so groß und so viel. Du hast sie alle weislich geordnet, und die Erde ist voll deiner Güter. Das Meer, das so groß und

weit ist; da wimmelts ohne Zahl, beide große und kleine Thiere. Dasselbst gehen die Schiffe; da sind Wallfische, die du gemacht hast, daß sie darinnen scherzen. Es wartet alles auf dich, daß du ihnen Speise gebest zu seiner Zeit.“ Er predigt seiner Gemeinde Gottes Größe im Meere, „damit das herrliche Meer ihr in Zukunft merkwürdiger werde . . ., damit sein ehrfurchtgebietender Anblick sie nicht in ein dunkles Staunen einwiege, sondern sie begeistere zur Anbetung seines Schöpfers.“ Er weist auf die Gaben des Meeres hin: „Müssen seine Fluthen nicht für uns ans Land wälzen Muscheln, Treibholz, Bernstein? . . . Muß nicht der Dorsch, der Lachs, der Hering herreisen aus fernem Meere, um in unsern Netzen gefangen zu werden?“ So lehrt er sie „glauben an ihres großen Hausvaters allversorgende Milde.“ Aber wie weitab liegt von der gelegentlichen Anerkennung des Wertes, den ein Ergebnis der Schiffbrüche, das Treibholz, für die holzarmen Insulaner hat, die Bitte um die Güter gescheiterter Schiffe! Wo so gepredigt wurde, wo ein Fischervolk mit der Kinderbitte um Brot zum Vater kam, gewärtig, daß er das weite Becken der heimatlichen Wief mit Gaben fülle, da konnte die Bitte um Segnung des Strandes, wenn sie dem Herkommen gemäß während des Gottesdienstes ausgesprochen wurde, nicht mißverstanden und nicht mißdeutet werden. Was sollten diesen Fischern, deren Seelen halb von Andacht, halb von Hoffnung auf einen reichen Fang erfüllt waren, die kargen Brocken der Schiffsgüter, die das Meer in langen Zwischenräumen an den Strand warf, und die sie nur bergen, nicht sich aneignen durften? Wo so gepredigt und Gottes Dienst am Strande gefeiert wurde, da gedieh weitem keine bewußte Zweideutigkeit wie der Strandseggen, da klang den Andächtigen auch eine unbewußte Zweideutigkeit (wie die vielleicht auch hier übliche Bitte „Herr, segne den Strand“) nur eindeutig als Bitte um das Fischerbrot, das ihnen auf der weiten Flur ihrer Wief wuchs, wenn Gott es wollte.

Und es wurde in der Bitte wirklich so gepredigt. Die Skizze einer Uferpredigt, die ich oben gegeben habe, ist Rosgartens Predigt „Vom Meere“ entnommen, die er „am achten des Herbstmonds 1792“ hielt, „da die Fischer der Bitte noch den nehmlichen Morgen einen ungewöhnlich reichen Heringsfang gemacht hatten.“ Diese Predigt ist fast zu reich mit naturgeschichtlichen Daten ausgestattet. Wärmer ist der Ton der Uferpredigt, die der Dichter in den Briefen eines Schiffbrüchigen dem Pastor Finster in den Mund legt. Er feiert darin die Tugenden, die „in den Hütten am besten gediehen und am leichtesten auszuüben wären.“ Am wärmsten spricht er in der „Uferfeier,“ der dritten Ekloge seiner ländlichen Dichtung „Zufunde,“ von Gott als Quelle und Ziel des Lebens.

Wichtig für die Beurteilung der Strandverhältnisse auf Rügen ist auch die ebenfalls in den Briefen eines Schiffbrüchigen enthaltne Schilderung einer Strandung an der Tromper Wief. Das alte Rettungsmittel, ein Tau, den landwärts rollenden Wogen zur Beförderung ans Ufer überlassen, hatte schon versagt. Eine Gegenströmung ließ das Tau nicht so nahe an das Land kommen, daß es dort ergriffen werden konnte. Die Schiffbrüchigen machten sich bereit, sich aufs Geratewohl den Wogen anzuvertrauen, als ein Geist-

licher, der des den Strand entlang führenden Wegs fuhr, die Leute am Strande zu einem Rettungsversuche zu ermutigen begann. Es gelang ihm, einen der Bauern so weit zu bringen, daß er dem Tau der Schiffbrüchigen durch die Wogen entgegenritt. Beim siebenten Versuche erfaßte der kühne Reitermann das Tau. Allein die hastigen Hände der Leute am Ufer ließen es wieder entschlüpfen. Es schnellte weit in die See zurück. Ein letzter Versuch, zu dem der Geistliche den Reiter gewann, glückte. Und die Schiffbrüchigen fanden mit Ausnahme eines Unvorsichtigen alle über die schwankende Brücke den Weg ins Leben. Das Stranddorf nahm sie freundlich auf. Der Schiffer hatte sich wegen des Bergelohns und der Flottmachung seines Fahrzeugs mit dem Grundherrn auseinanderzusetzen. Die Berger wurden, wie es der auf der Fahrt vor der Strandung ertrunkne Schiffsjunge, der mit dem zweiten Gesichte begabt gewesen war, vorausgesehen hatte, in der Kajüte bewirtet. Das scheint auf Rügen der gewöhnliche Bergelohn gewesen zu sein.

Eine in der letzten Dezembernummer des Rügenschcn Kreis- und Anzeigeblasses vom Jahre 1902 erschienene Schilderung eines Schiffbruchs, der sich am 31. Dezember 1802 bei Juliusruhe in der Tromper Wiek ereignete, bekämpft gleichfalls mit dem hellen Lichte, das sie auf die Bewohner der Ostküste Rügens wirft, den Schatten des Strandsegens. Einzelne Wendungen dieses Berichts, die an die Uferfeier in der „Zukunft“ anklingen, lassen fast vermuten, daß Kosgarten selbst die „vergilbten Blätter“ beschrieb, denen die Schilderung entnommen ist.

Heimatwind, der zum Sturme ausartete, hatte das Flensburger Schiff „Frau Ingeborg“ auf der Heimreise von Pillau auf das Riff im Tromper Wiek getrieben. Drei Mann der Besatzung banden sich im Takelwerk fest, zwei auf dem Verdeck. Bis Breeger Schiffer, die Herr von der Landen auf Juliusruhe von der Strandung benachrichtigte, ein Boot losgeeist und über die Schabe geschafft hatten, vergingen mehrere Stunden. Den einen Mann auf Deck hatten inzwischen die Wogen fortgerissen, den andern tödlich durchkältet. Den heldenmütigen Binnenschiffen gelang es, sich an das Wrack heranzuarbeiten und die erstarrten Schiffbrüchigen zu retten, allein der Mann, über den stundenlang die eisigen Wogen weggegangen waren, starb im Boote, der Schiffer gleich nach der Ankunft am Strande. Nur zwei von den Gretteten blieben am Leben, nur zwei Leben wurden mit dem heldenmütigen Einsatze von elf Leben gewonnen.

Eins geht aus diesen beiden Bildern vom Oststrande Rügens hervor: wo Geistliche wie Kosgartens Abbild, der Pastor Finster, in ihrer Strandgemeinde walteten und für die Rettung der vom Meere Bedrohten sorgten, und wo schlichte Männer vom Strande mit ruhigem Mute erklärten, „daß sie es zufrieden wären, über den Versuch, ihre Brüder zu retten, das eigene Leben einzubüßen, wenn anders Gott ein solches über sie beschlossen hätte,“ da wurde nicht um Strandgut gebetet.

Diese Überzeugung wird noch befestigt durch das, was ein anderer rügischer Dichter von seiner Heimat und seinen Landsleuten zu erzählen weiß. In seinen Erinnerungen aus dem äußeren Leben erzählt Arndt im Anschlusse

an seine zweijährige Tätigkeit als Hauslehrer und Hilfsprediger im Hause Rossegartens: „Doch, diese Anekdote (von einem sich lieber Kirchherr als Pastor nennenden Geistlichen) bei Seite, hatte meine liebe Insel gerade damals, und zum Teil in den besten und ersten Pfründen, mehrere durch Kenntnisse, Sitten und Charakter sehr ausgezeichnete Männer, von welchen ich nur den trefflichen Stenzler in Garz, der leider früh heimgegangen war, die Pröbste Bistorius zu Poseritz, Bicht zu Gingst, Schwarz zu Wyt auf Wittow, die Superintendenten Prigbur zu Garz und Droyßen in Bergen und meinen Doktor Rossegarten in Altenkirchen hier nenne. An solchen hätte sich ein junger Mann wohl aufbauen und für die würdige Führung des heiligen Amtes bereiten und stärken können.“ Man darf annehmen, daß der mutige Bekämpfer der Leibeigenschaft auch die Unsitlichkeit eines Gebets um gesegneten Strand erkannt und bekämpft und mit dem Makel des Strandsegens behafteten Seelsorgern nicht so warmes Lob gespendet hätte, wenn er in ihnen auch die Hüter der Glocken seiner Kindheit liebte.

Bergegenwärtigt man sich noch das anmutige Bild des traulichen Kreises an Geist und Gemüt hoch gebildeter Menschen, das uns aus Arndts Briefwechsel mit rügischen und pommerschen Freunden entgegentritt, so bleibt kein Zweifel, daß wenigstens am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ein Gebet um Strandgut an Rügens Küste nicht üblich war. Menschen wie der Pastor Dankwardt zu Prerow auf dem Darß, der in der Franzosenzeit seine frühere Gemeinde Bodenstede durch seine biblische Hirtentreue vor der Vernichtung bewahrte, General Moritz von Dyke zu Losentitz, der statt der neuen Badeeinrichtungen zu Putbus „lieber neue Einrichtungen“ wünschte, „wo Arme reichliche Beschäftigung fänden,“ die Gräfin Wilhelmine Schwerin-Putbus, „diese geistreichste, liebenswürdigste und schönste Frau,“ ein Kind der Heimatinsel Arndts, „Tochter jenes Schlosses, unter dessen Herrschaft seine dunklen Ahnen als hörige Bauern gelebt haben“ — sie hätten sicher das lieblose, blasphemische Gebet energisch bekämpft, wenn sie es an ihrem Strande vorgefunden hätten, und von ihren Landsleuten eine Schuld, von sich selbst eine Schmach abzuwehren gesucht.

2

Sonst lastet auf der preußischen Ostseeküste nirgends der Vorwurf, den die Strandsegenssage enthält. Der altpreußische Boden war für diese Wundersage nicht günstig, nirgends fand ihr Flugsaamen Keimgrund.

Adam von Bremen rühmt in seiner *Descriptio insularum Aquilonis*, daß die Bewohner Samlands sehr menschenfreundlich seien, daß sie sich bemühten, den mit der See oder mit Seeräubern Ringenden zu helfen. In der Ordenszeit litt dieser Ruf. Daß unter dem Orden die Güter der Schiffbrüchigen dem Fiskus zufielen, geht aus dem Privileg hervor, das der Polenkönig Kasimir der Vierte den Preußen im Jahre 1454 gewährte. Durch dieses Privileg wurde das von der Ordensherrschaft bisher ausgeübte Strandrecht ohne Rückhalt aufgehoben. Doch liegt der Makel des Strandrechts nicht auf der ganzen Ordenszeit. Der Hochmeister Martin Truchseß von Wezhausen

(1477 bis 1489) setzte eine „ordnung der gestrandten guter“ fest. Schiffer, die sich und ihr Gut ohne fremde Hilfe retten können, sollen nach dieser Strandordnung frei und ledig gelassen und gegeben werden und nicht verpflichtet sein, Bergegeld zu geben. Brauchen sie aber Hilfe, so soll sie ihnen „vmb eyn moglichß Bergegelt noch billigenn Irkenntniße“ werden. Strandgut, bei dem sich weder ein Seemann noch ein Kaufmann findet, soll von der Strandherrschaft zum Besten des Kaufmanns „Jar vnnde Tag In gutter verwarunge“ gehalten und dem, der sich als Eigentümer ausweisen kann, ausgehändigt werden. Doch fällt der dritte Teil davon der Strandherrschaft anheim. Will der Strandherr seinen Anteil verkaufen, so hat der frühere Besitzer das Vorkaufsrecht. Mit dieser Strandordnung erhob sich der Ordensstaat zwischen 1477 und 1489 über die Stufe, auf der Dänemark in bezug auf das Strandwesen noch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts stand. Herzog Albrecht sicherte in Verträgen, die er 1526 und 1561 mit schwedischen Königen schloß, den schwedischen Schiffen in Strandungsfällen an seiner Küste freie Verfügung über das von ihnen selbst gerettete Gut und Hilfe gegen billigen Bergelohn zu und erhielt für seine Untertanen die Versicherung gleich milder Behandlung an der schwedischen Küste. Auch sonst verfuhr er in Strandangelegenheiten milde, wie aus dem Bescheid auf verschiedene Gesuche des Rates von Danzig um Rückgabe in Verwahrung genommener Strandgüter hervorgeht. Auch sein Nachfolger befestigte den guten Ruf des preußischen Strandes. Die Landesordnung des Herzogtums Preußen vom Jahre 1577 enthält folgende Bestimmungen: „wo ein Schiff gestrandt hat, und dasselbige oder die Güter zum Theil, oder gar von seinen selbst innehabenden Personen, geborgen wird, dieselben sollen solche ihre Güter frey ohne Beschwerung haben. Wenn aber die Güter von denen, die am Strande beschlich haben, oder an demselben wohnhaftig seyn, geborgen oder ausgebracht, auch angezeigt und erwiesen wird, wem sie zustehen, alsdann sollen sie um ziemlich Bergegeld, ohne einigen Genies der Herrschaft, demjenigen, welchem die Güter gehören, zugestellet und gefolget werden. So aber die Güter gestrandt, oder in der See versenkt, und innerhalb Jahresfrist nicht gewonnen, hernachmals aber von der Herrschaft erobert würden, von denselben soll man den Kaufleuten, oder wem sie gehörig, keine weitere Gerechtigkeit geständig seyn.“ In der Preussischen Landesordnung vom Jahre 1640 ist über Strandgut ähnlich verfügt: „Wo ein Schiff gestrandet hat, und dasselbe von den Personen geborgen wird, bleibt solches ohne Beschwerung Ihr; als es aber von denen am Strand wohnenden Leuten geborgen wird, gehöret vor ihre Arbeit Berge-Geld. Als aber solches in der See verbleibet, und inner Jahres Frist nicht genommen wird, hernachmahls aber von der Herrschafft erobert, ist man weiter keine Gerechtigkeit zuständig.“

Im Jahre 1644 gab Kurfürst Friedrich Wilhelm zur „remedirung des Bärnstein Wesens,“ das „in confusion gerahten“ war, eine besonders für das Memelsche Revier bestimmte Strandordnung. Davon lautet der Paragraph 14: „Es soll auch keiner, weder groß noch klein, Von den Gestrandten Guetern etwas Unterschlagen, oder behalten, Sondern alles dem Bernsteinmeistern vnd

Strandreutern anzeigen, damit solche gestrandte Güeter Verzeichnet gegen Duitung ins Amt geliefert, Und den Fischern Ihr bergegeldt gegeben werden.“ Daran reiht sich die Bestimmung, daß „frömbde Und Verdecktge (Fischer), Wie auch Süden vnd Umbstreicher“ in den Dörfern „bey hoher Straff nicht gelitten werden“ sollen. Zwei neuernannte Beamte, ein Bernsteinmeister zu Memel und ein Förster zu Rositten, wurden beauftragt, diese Ordnung mit Unterstützung der die Bernsteinküste überwachenden Strandreiter durchzuführen. Ein Eid, der das Bergen und das Anzeigen des Strandgutes zur Pflicht machte und von den Strandreitern, den Strandbauern und ihren Kindern gefordert wurde, sollte verhüten, daß Bernstein und Strandgut unterschlagen wurde. Eine Beschwerde der Königsberger Bordingreederzunft über Pillauer Soldaten, die gestrandete Schmacken unter dem Vorwande, sie bedürften des Holzes, zerstört hatten, veranlaßte den Kurfürsten im Jahre 1656 die Strandordnung den preußischen Behörden einzuschärfen; 1659 brachte er die Strandordnung wieder in Erinnerung und ergänzte sie durch den Befehl, an den Strand getriebnen Leichen „die schuldige pietät und Christliche Liebe“ zu erweisen und seine Verfügungen „von den Canzeln abzukündigen, vff daß ia niemand durch eines anderen VerUnglückung sich zu bereichern suche.“ Im Jahre 1661 mußte den Geistlichen der Strandgemeinden ihre Pflicht, die Strandordnung alljährlich von den Kanzeln zu verlesen und ihr Gefinde zur Leistung des Strandeides anzuhalten, ins Gedächtnis gerufen werden. Nachdem das Bernsteinregal verpachtet worden war, erging schon 1662 wieder an die Strandbehörden der Befehl, über dem Strande scharf zu wachen. In einem 1661 geschlossenen Handelsvertrage versprechen sich Brandenburg-Preußen und England gegenseitig Sicherheit und Hilfe für ihre gestrandeten Schiffe. Im Jahre 1664 erließ die preußische Regierung ein offnes Patent, „wie es bey strandung der Schiffe vnd rettung der Gütter zu halten,“ das 1668 und 1676 gleichlautend erneuert wurde. Im Jahre 1682 wurde wieder ein Patent erlassen „Wegen Verpartierung der gestrandeten Gütter, ingl. wegen Verschleppung der See- und Haß-Tonnen,“ das wie die vorhergehenden von den Kanzeln veröffentlicht wurde.

Daß es der Regierung mit der in den Patenten angedrohten strengen Ahndung von Strandvergehn und Strandverbrechen ernst war, bewies sie im Jahre 1666. Damals wurden in Palmnicken gegen einige Bewohner von Roseinen, die den Strandeid geleistet hatten, wegen Stranddiebstahls schwere Strafen ausgesprochen. Die Hauptschuldigen wurden des Landes verwiesen, ein Strandbedienter, der statt den Diebstahl anzuzeigen an dem verbrecherischen Gewinn teilgenommen hatte, verlor außerdem die Schwurfinger. Eine undatierte Verfügung des Großen Kurfürsten beauftragte die Strandbeamten, in Zeiten der Gefahr die Strandbewohner anzuhalten, daß sie „wo möglichen die Menschen, Schiff und Gutter Berg,“ und untersagt Vergungs- und Rettungsverträge angesichts der Gefahr. Im Jahre 1683 vereinbarte der Kurfürst noch mit den Vereinigten Niederlanden gegenseitige Strandfreiheit für die Seefahrer der beiden Länder.

Wie sehr das milde Verfahren gegen Schiffbrüchige den Preußen schon

zu Anfang der Regierung des Großen Kurfürsten in Fleisch und Blut übergegangen war, geht aus einem vom 3. November 1655 datierten Schreiben der preußischen Ober- und Regimentsräte an den Kanzler von Kospoth hervor. Es kommt darin ihr Befremden über den ihnen gewordenen Befehl, das Strandgut von einem schwedischen Schiffe in Memel zu verwahren, zum Ausdruck. Sie vermuten, daß der Kurfürst durch seine Verfügung das Strandrecht geltend mache, sehen darin einen Bruch mit dem bisher geltenden Landbrauch und Landrecht, weisen auf das Privilegium Casimirianum und auf das Preußische Landrecht hin und stellen dem Kanzler anheim, „diese angezogene rationes“ dem Kurfürsten „zu deo hochehläuchtetem fernern nachsinnen, unmaßgeblich zuhinterbringen.“

Ihre Sorge, die sie und ihr Land ehrt, war unbegründet. Der Kurfürst hatte nicht die Absicht, das Strandrecht geltend zu machen. Er wollte das Strandgut nicht behalten, sondern nur sicher verwahren.

Sein Nachfolger, Friedrich der Dritte, vereinbarte im Jahre 1693 mit Schweden gegenseitige Strandfreiheit und einen Bergelohntarif, der zwischen der Hälfte des Wertes der geborgnen Güter, wenn diese dreißig Reichstaler oder weniger wert waren, und einem Viertel bei einem Werte von 240 Reichstalern schwankte, als gewöhnlichen höchsten Betrag jedoch dreißig Reichstaler festsetzte. Dieser Betrag konnte allerdings noch durch den Nachweis, daß die Bergung mit besondrer Mühe und Gefahr verbunden war, gesteigert werden. Die Konvention galt jedoch nur für die zum Deutschen Reiche gehörenden Länder der beiden Kronen. Ein dänisches Schiff, das 1691 bei Carweiten strandete, gab Anlaß, festzustellen, wie das Strandrecht an der dänischen Küste gehandhabt wurde. Die Seeleute, die von den preußischen Behörden befragt wurden, gaben traurigen Bericht. Jure retorsionis wurde daher von dem dänischen Strandgute der dritte Teil zurückbehalten. Dagegen wurde im Jahre 1700 die Bergelohnforderung gegen ein schwedisches Schiff, das bei Memel gestrandet war, auf Grund der Konvention mit Schweden ermäßigt und einem bei Pillau gestrandeten englischen Schiffe der Zoll erlassen. 331 Kanonen, der größte Teil der Ladung eines holländischen Schiffes, das bei Kranzkrug gestrandet war, wurden einem Gutachten der preußischen Regierung entsprechend auf Grund des preußischen Landrechts und des in Holland in Strandungsfällen beobachteten Verfahrens gegen die Kosten der Bergung zurückgegeben.

Am 22. Februar 1715 beauftragte König Friedrich Wilhelm der Erste eine Kommission von Rechtsgelehrten in Königsberg mit dem Entwurf einer Strandordnung, die mit der englischen Parlamentsakte über das Droit de Salvage vom Jahre 1714 übereinstimmen sollte, soweit dieses ohne Schädigung des Strandregals möglich war. Die Kommission ergänzte sich durch Zuwahl einiger See- und Kaufleute. „Die Strandungs-Ordnung für das Königreich Preussen,“ die vermutlich das Werk dieser Kommission ist, wurde jedoch erst am 10. November 1728 publiziert. Darin waren die Bestimmungen, deren Kern in den Artikeln 7 bis 19 des neunten Kapitels des am 1. Dezember 1727 publizierten Königlich Preußischen Seerechts enthalten ist, ausgeführt.

Die Lizentinspektoren zu Pillau und zu Memel und der Strandinspektor zu Palmnicken wurden beauftragt, den Strand zu überwachen, das Baakenwesen wurde geordnet, die Pflichten, die die Lotsen und die Strandreiter vor, bei und nach einer Strandung zu erfüllen hatten, wurden festgesetzt. Die Vorkehrungen zur Verhütung einer Strandung, die Versuche, die gefährdeten Seeleute und Güter zu retten, die Aufbewahrung der geborgnen Güter, die Festsetzung des Vergelohns, die Rückgabe der Güter an die Eigentümer — alles erfolgte unter den Augen der Strandbeamten. Strandverbrechen waren durch sorgfältige Vorkehrungen fast ausgeschlossen. Unter allen Umständen erhielt der Eigentümer sein gestrandetes Gut gegen Erlegung des Zolles, des Vergelbes und der nachweisbaren Unkosten wieder. War er bei der Strandung weder anwesend noch vertreten, so wurde die Strandung und Bergung der Güter binnen Jahresfrist dreimal durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. Meldete er sich dann, so wurde ihm sein Gut ausgehändigt. Diese Strandungsordnung wurde sorgfältig publiziert. Sie wurde öffentlich bei den Lizentkammern und in den Häusern der Strandreiter angeschlagen und bei den Strandvisitationen vorgelesen.

Die Herzoglich Oldenburgische Strandordnung vom 25. Mai 1776, die Professor Büsch, der mannhafte Bekämpfer des offiziellen Strandraubes, im Jahre 1798 „ein vollkommen musterhaftes Strandrecht“ nannte, ist dieser preußischen, von Kleinigkeiten und durch die Örtlichkeit bestimmten Besonderheiten abgesehen, genau nachgebildet.

Einige Jahre vor der Publikation der Strandungsordnung hatte sich der treusorgende preußische König mit König Friedrich von Schweden geeinigt, die Geltung der 1693 zwischen beiden Mächten vereinbarten Strandfreiheit auch auf ihre nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Länder auszudehnen und durch Zollfreiheit zu ergänzen.

Als Friedrich der Große im Jahre 1741 mit Rußland eine Konvention „wegen mutuelier Strandfreiheit“ abschließen wollte, bezeichnete das preußische Lizentkollegium, dem der Entwurf der Konvention zur Begutachtung vorgelegt wurde, die Strandungsordnung vom Jahre 1728 als vollständig genügend. Das Kollegium gab bei dieser Gelegenheit dem Wunsche Ausdruck, daß in einer Deklaration der Strandungsordnung die volle Strandfreiheit von einer gleichartigen Gegenleistung abhängig gemacht und die Benachteiligung preußischer Seeleute bei Unfällen an Küsten, wo das Strandrecht gelte, durch die Androhung der Retorsion verhindert werde. Daraufhin erließ Friedrich unter dem Drucke der rückständigen Strandgesetzgebung einiger Seenachbarn am 20. November 1741 eine Deklaration der Strandungsordnung, worin er das in dieser Ordnung als Regel bezeichnete menschenfreundliche Verfahren gegen fremde Schiffbrüchige davon abhängig machte, daß die Eigentümer des gestrandeten Schiffes von ihrer Regierung die Versicherung gleicher Freundlichkeit gegen schiffbrüchige Preußen erbrachten. Konnten sie solche Reversales nicht beibringen, so sollten nach dem Rechte der Retorsion die mehr oder minder rückständigen Strandgesetze ihrer Heimat gegen sie angewandt werden.

Die in der Strandungsordnung und in ihrer Deklaration ausgesprochenen

ursprünglich nur an der preußischen Küste geltenden Grundsätze übertrug Friedrich durch das pommerische Strandedikt vom 4. April 1743 auf den pommerischen Strand, wo bis dahin die auch für Rügen verbindlichen, 1620 revidierten, 1623 bestätigten Privilegien Barnims des Zehnten vom Jahre 1560 in Geltung waren, nach deren nichts weniger als rückständigen Bestimmungen das Strandgut drei Jahre zur Verfügung der Eigentümer aufbewahrt und gegen billigen Vergelohn ausgehändigt wurde. So stand vom Jahre 1743 an die ganze preußische Küste unter einem Strandgesetze, nur Ostfriesland, das im Jahre 1744 dem preußischen Staate einverleibt wurde, blieb außerhalb des Bereichs der Strandungsordnung. Die Strandverhältnisse in diesem Gebiete werde ich später darzustellen suchen.

(Fortsetzung folgt)



Die Landgrafen von Hessen-Homburg in ihrem Verhalten der Spielbank gegenüber

Von E. Schulze



Im achtunddreißigsten Heft der Grenzboten vorigen Jahres veröffentlicht J. Sepp in München, einstmals Mitglied der ersten deutschen Nationalversammlung, „Erinnerungen an die Paulskirche 1848.“ Es heißt darin Seite 698: „Hatte hier (bei Aufhebung der Handwerkerzünfte) das Parlament dem neuerungslustigen Zeitgeist zu viel nachgegeben, so wurde die Aufhebung der Spielbanken und all der Lottos mit allgemeinem Jubel begrüßt. Es war in der Tat ein erbaulicher Anblick, den Landgrafen von Hessen-Homburg mit solcher Gesellschaft am Spieltisch sitzen zu sehen, wie er eine Rolle um die andre kommen ließ und das Geld seiner Untertanen verspielte. Bei der Abschaffung kam jedoch ein liberales Mitglied in grausame Verlegenheit, nämlich der vom Wahlkreise Homburg erwählte Jakob Benedey. Wie er auf der Rednerbühne jammerte und wider bessere Überzeugung flehte, das hohe Haus möge doch Rücksicht nehmen und nicht ohne weiteres und nicht sogleich das Langgewohnte aus der Welt schaffen! Er kam so zwischen zwei Feuer. Gewiß war es für die Bankhalter erträglich, wenn auch gerade die ärmere Klasse die Fortuna herausforderte und dadurch noch ärmer wurde.“

Zwei sehr schwere Vorwürfe werden in dieser Darstellung gegen den Landgrafen von Hessen-Homburg erhoben: er habe sich in seiner eignen Residenz in schlechter Gesellschaft der Leidenschaft des Glücksspiels hingegeben, und er habe die Ausbeutung der ärmern Klassen seiner Untertanen zugelassen oder gar gefördert. Wo solche Anklagen gegen Verstorbne erhoben werden, da ergibt sich die Pflicht, durch gewissenhafte Prüfung der Beweismittel festzustellen, ob die Vorwürfe durch die Tatsachen gerechtfertigt werden, oder ob